Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft

VERSICHERUNGS KAMMER BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

Franz Angleitner Transport GmbH
Diesseits 222
A-4973 St. Martin / I.

8IN03 Transportversicherung
Stefan Berghammer
Telefon: 089/ 2160 1944
Telefax: 089/ 2160-1460
transport@vkb.de

20.12.2019

Verkehrshaftungs-Versicherung TH 34691
Versicherungsnehmer: Franz Angleitner GmbH,
Diesseits 222, A – 4973 Sankt Martin im Innkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen Versicherungsschutz für das Jahr 2020 im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Frachtführer im gewerblichen Güterkraftverkehr.

1. Versichert ist die Haftung nach Maßgabe
- des 4. Abschnitts des Handelsgesetzbuches (HGB §§ 407 ff.); der Höhe nach begrenzt für Verluste und Beschädigungen von Gütern mit 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung bei Transporten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) oder sonstiger Vereinbarungen im Umfange des § 449 Abs.2 Nr.1 HGB wie z.B. Haftungserhöhungen für Verluste und Beschädigungen von Gütern beschränkt auf 40 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung bei Transporten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches (siehe unten)

2. Die Versicherungsleistung für Verluste, Beschädigungen, Vermögensschäden und weitere versicherte Kosten ist mit 1.533.900 EUR je Schadenereignis begrenzt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

- Europa ohne GUS-Staaten

VERSICHERUNGS KAMMER BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

4. Versichert sind sämtliche Fahrzeuge des eigenen Betriebes

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt der Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Diese Bestätigung verpflichtet insbesondere den Versicherer nicht, über Veränderungen oder Beendigungen des Versicherungsschutzes zu informieren.

Freundliche Grüße
Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Ein Unternehmen der Versicherungskammer Bayern

i.A. Steiner

i.A. Berghammer

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(1) **A**

Landeshauptmann von Oberösterreich

LIZENZ Nr. AT-O-G-19-0153

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt (2)

Franz Angleitner GmbH
Diesseits 222
4973 St. Martin i.I.

auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln den Zugang zum Markt des grezüberschreitenden Güterkraftverkehrs und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen: keine	
Diese Lizenz gilt vom 01. Januar 2020	bis zum 31. Dezember 2024
Ausgestellt in Linz	am 16. Oktober 2019
(3)	

Amt der Oö. Landesregierung * 256 *

(1) Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (HR) Kroatien, (IRL) Irland, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereintes Königreich.

(2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

(3) Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Lizenz wird gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 erteilt.

Sie berechtigt auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft, gegebenenfalls unter den in der Lizenz festgelegten Bedingungen, zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr für Beförderungen

-- bei denen sich Ausgangspunkt und Bestimmungsort in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder ein oder mehrere Drittländer;

-- von einem Mitgliedstaat in ein Drittland oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder eines oder mehrere Drittländer;

-- zwischen Drittländern mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten

sowie zu Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

Bei Beförderungen von einem Mitgliedstaat nach einem Drittland und umgekehrt gilt diese Lizenz für die Wegstrecke im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft. In dem Mitgliedstaat, in dem die Be- oder Entladung stattfindet, gilt diese Lizenz erst, nachdem das hierzu erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 geschlossen worden ist.

Die Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

Sie kann von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der sie erteilt hat, insbesondere dann entzogen werden, wenn der Lizenzinhaber

-- nicht alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz erfüllt hat;

-- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren.

Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen (1). Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn er in einem anderen Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist.

Die Lizenz ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere für Beförderungen und für den Straßenverkehr, einzuhalten.

---

(1) „Fahrzeug" ist ein in einem Mitgliedstaat amtliich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist, sofern sie ausschließlich für die Güterbeförderung verwendet werden.

www.angleitner.at
transport & more

Franz Angleitner GmbH, Diesseits 222, A-4973 St. Martin im Innkreis

Transport – Logistic – Handel
Tel. +43 7751 6116 0
Fax +43 7751 6116 89
Gsm +43 676 84 6116 21
www.angleitner.at
office@angleitner.at
Logistic-Lager:
Diesseits 222
A-4973 St. Martin/Innkreis

EN ISO 9001 CERT

Im nationalen Verkehr arbeiten wir ausschließlich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Transportbedingungen für das Lastfuhrwerksgewerbe (ATL.) bzw. nach den Beförderungsbedingungen des ÖStGT. Im internationalen Verkehr nach den Bestimmungen der CMR. – Zahlbar in St. Martin i. I.; klagbar in Ried i. I.